

§ 1 Allgemeine Angaben

- (1) Der Verein führt den Namen canticum novum mit dem Zusatz ‚eingetragener Verein‘ (e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht der Stadt Münster eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Pflege der alten bis zur modernen Vokalmusik.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und übt seine Tätigkeit ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege aus.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Konzertchöre (VDKC).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede stimmbegabte Person sein. Die Stimmbegabung wird durch Vorsingen bei der Chorleitung nachgewiesen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist nach dem ersten mitgesungenen Konzert an den Vorstand zu richten. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsstellenden die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Chorleben, insbesondere den Proben.
- (4) Jede natürliche oder juristische Person, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, kann jederzeit förderndes Mitglied werden.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als förderndes Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsstellenden die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitglieder entrichten den in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform durch eine Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 30.06. bzw. 31.12.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung der Stimmgruppe durch die Chorleitung ausgeschlossen werden, wenn die Stimmbegabung nicht mehr gegeben ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
(2) Die nach dem 30.06. aufgenommenen ordentlichen Mitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag.

TEIL B Die Organe des Vereins und ihre Arbeitsweise

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) Mitgliederversammlung und
- (2) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Versammlung tagt jährlich. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies in Textform unter der Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Fördernde und Ehrenmitglieder können als beratende Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- (4) Über jede Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Mitglied des Vorstands und der Protokollführung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand kein Widerspruch in Textform erhoben wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl des Vorstandes auf drei Jahre
 - b. Wahl eines Kassenprüfers bzw. einer Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehört, auf zwei Jahre
 - c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, der Chorleitung, der/es Kassenprüfer(in) sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - d. Auslegung und Änderung der Satzung
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g. Entscheidung über die Berufung nach § 3 (2) und § 4 (3) und (4)
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b. dem/der Schriftführer(in),
 - c. dem/der Kassenwart(in) und
 - d. bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB verantwortet die laufenden Geschäfte des Vereins. Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 (2) BGB bilden Präsident(in) und Kassenführung. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
- (3) Der Vorstand beruft die Chorleitung ins Amt. Der Vorstand kann die Chorleitung zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragungen an Mitglieder des Vereins aussprechen.
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, stirbt oder wird ausgeschlossen, übernehmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Liquidator ist – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Sankt Mauritz (Steuer-Nummer 337/5997/0030), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Chorkonzerten zu verwenden hat.

§ 10 Digitale Sitzungsformen

- (1) Per Beschluss kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob sie mit Hilfe digitaler Medien tagt. Sie ist dabei an die aktuellen rechtlichen Bestimmungen des BGB gebunden.
- (2) Per Beschluss kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit entscheiden, ob er mit Hilfe digitaler Medien tagt.
- (3) Wer alle Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann, ist anwesend.

§ 11 Abstimmungsregelungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Wahlen finden geheim statt.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
- (4) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DS-GVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit b. DS-GVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 26.09.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Ältere Fassungen der Satzung verlieren mit dem Inkrafttreten ihre Gültigkeit.